

65. K. Schambach, 'Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozess Heinrich des Löwen' (Zeitschrift des Histor. Vereins f. Niedersachsen 1916, S. 1 ff.) verteidigt in dieser Arbeit gegen Niese das Diktat der Urkunde, 'die ursprüngliche Zweisätzigkeit' ihres Berichts und kündigt weitere Studien auf diesem Gebiete an. M. Kr.

66. K. Meyer ('Zum Freiheitsbrief König Heinrichs für die Gemeinde Uri', Histor. Neujahrsblatt für das Jahr 1916, herausg. v. Verein f. Gesch. u. Altertüm. v. Uri) vertritt die Ansicht, dass die Initiative zur Befreiung Uris von der habsburgischen Herrschaft von den Urnern ausgegangen sei, die dem Könige auch die Loskaufssumme angeboten und aufgebracht hätten. M. Kr.

67. Zu dem Nachweis über die Originalität des Registers Gregors VII. durch Wilhelm Peitz (vgl. N. Arch. 37, 363) hat H. Hirsch 'Zur Beurteilung des Registers Gregors VII.' (Festschrift des akademischen Vereines deutscher Historiker in Wien, Wien 1914, S. 45—48) mit wenig Worten aber überzeugend durch die Beigabe von Facsimiles von J. L. 5543 und 5692 die wichtige Ergänzung bezw. Berichtigung gebracht, dass die Schrift auf T. II von Peitz vom führenden Notar in der Kanzlei Urbans II. herrührt. E. v. O.

68. Im Jahrbuch der Gesellsch. für Lothring. Gesch. u. Altertumskunde 26, 445 ff. veröffentlicht J. P. Kirch drei angebliche Urkunden aus den Jahren 788, 829 und 875 für das Kloster Tholey aus einer Hs. des 18. Jh. in der Coll. de Lorraine der Pariser Nationalbibliothek. Dass die Urkunden grobe Fälschungen sind, kann keinem Kundigen zweifelhaft sein; eingehenden Nachweis wird der Metzger Archivdirektor Dr. Ruppel im nächsten Bande des Jahrbuchs erbringen. H. Br.

69. In einer ebenso sachkundig als klar und anziehend durchgeführten Abhandlung: Zwei Fälschungen im Dienste städtischer Handels- und Verwaltungspolitik (Zeitschr. des hist. Vereins f. Steiermark 15, 71—91, Graz 1917) weist Heinrich v. Srbik das Zollprivileg K. Ottokars von 1270 Febr. 7 (Fontes rer. austr. II. 1, 106) für Judenburg als in wichtigem Punkt interpoliert und die Urkunde eines Herzogs Friedrich (!) von 1293 Aug. 10 für die gleiche Stadt (Steierm. Geschichtsbl. 1, 110) als eine volle Fälschung nach. Die Interpolation vermag v. S. auf die Zeit von Mitte 1276 bis